

A Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften des kantonalen Amtes für Feuerschutz (AFS)

- Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Neudruck April 2009 (FSG, sGS 871.1)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969, Neudruck April 2008 (VVzFSG, sGS 871.11)
- Feuerwehr Offiziers- und Kommandoakten des AFS, Ausgabe 2003
- Basisreglement für Neueingeteilte des AFS, Ausgabe 2003
- Atemschutz im Feuerwehrdienst, des SFV, Ausgabe 2001

B Administratives**I Kursangebot**

Die Kurse werden jährlich ab Oktober im "kurad" (Kursadministrationsprogramm) für das kommende Jahr publiziert.

II Kursanmeldung

Jede Kursanmeldung hat direkt über das kurad zu erfolgen. Die maximale Anzahl der Teilnehmer ist jeweils im kurad definiert. Mutationen nach Ablauf der Anmeldefrist sind über das Kurssekretariat des AFS abzuwickeln.

III Vorbehalte

Eine Anmeldung ist nur gültig, wenn sie die nötigen Angaben enthält und den Zulassungsbedingungen entspricht. Die Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Anzahl Teilnehmer. Das Feuerwehrinspektorat entscheidet über die definitive Zulassung der Anzahl AdF pro Gemeinde oder Organisation.

Werden 2 oder mehr Parallelkurse in der gleichen Kalenderwoche durchgeführt, entscheidet das Kurssekretariat des AFS über die Kurszuweisung des angemeldeten Teilnehmers.

Die Teilnehmer werden frühzeitig über die definitive Kurszuweisung, durch ihr Kommando orientiert.

IV Anmeldeschluss

jeweils der 15. Dezember des laufenden Jahres

V Aufgebot

Die AdF erhalten von ihrem Kommando das Aufgebot mit allen nötigen Angaben ca. drei Wochen vor Kursbeginn. Nicht berücksichtigte AdF werden nach Ablauf der Anmeldefrist durch das AFS dem Feuerwehrkommando gemeldet.

VI Übernachten am Kursort

Grundsätzlich werden keine Übernachtungen am Kursort automatisch organisiert. In begründeten Fällen, zum Beispiel bei einer Fahrzeit von über 1 Stunde, Nachtübungen etc., wird auf schriftliche Anfrage bis ein Monat vor Kursbeginn eine Übernachtungsmöglichkeit gestellt.

VII Versicherung

Die Kursteilnehmer sind durch die Gemeinde zu versichern.

VIII Verpflegung / Unterkunft

Die Kosten für die Verpflegung und die organisierte Unterkunft in begründeten Fällen, gehen zulasten der Feuerschutzrechnung der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (GVA).

IX Sold / Entschädigung

Die Gemeinden erhalten eine Taggeldentschädigung von Fr. 120.-- je Kurstag/Person. Die Gemeinden sind verpflichtet, den AdF für den Verdienstausfall eine an-

gemessene Taggeldentschädigung zu gewähren und die Spesen zu vergüten (Art. 81 VVzFSG).

Für die Instruktorenkurse gelten die Bestimmungen für Instruktorenschädigungen.

C Zulassungsbedingungen

An die Kurse sollten ausschliesslich geeignete AdF abgeordnet werden, die bereit sind, die entsprechende Charge / beziehungsweise Aufgabe zu übernehmen.

Für die Offizierskurse sind AdF zu delegieren, die über entsprechende

Führungseigenschaften verfügen.

Die AdF haben sich anhand der einschlägigen Reglemente auf die Kurse vorzubereiten. Die Reglemente und Ausbildungsunterlagen sind durch das Feuerwehrkommando zu beschaffen und wenn nötig zu finanzieren.

Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer die Zulassungsbedingungen erfüllen.

Bei Einführungs- und Beförderungskursen ist die Teilnahme pro AdF je Kurs einmalig möglich!

Kurse für Unteroffiziere

• **Unteroffizierskurs 1, Einführungskurs** **Kurs Nr. 11.01-1 / 11.01-2**

Beförderungskurs: Der Kurs ist vor der Beförderung zu absolvieren

Kursinhalt:

- Führen einer Gruppe, Reglementarische Handhabung der Geräte

Zulassung:

- Feuerwehrpraxis (Erfahrung im Feuerwehrdienst) Regionaler Ms – Kurs absolviert

• **Unteroffizierskurs 2, Methodik und Didaktik, Kurs Nr. 11.02-1 / 11.02-2**

Kursinhalt:

- Anwendung methodischer Hilfsmittel in der Ausbildung einer Gruppe
- Führen einer Gruppe im praktischen Einsatz

Zulassung:

- Unteroffizierskurs 1 absolviert
- Einführungskurs Atemschutz absolviert, gültiges ärztliches Zeugnis SFV

Kurse für Offiziere

• **EK-Offiziere, Einsatzführung I** **Kurs Nr. 12.02-1 / 12.02-2**

Kursinhalt:

- Führungs- und Taktikgrundlagen
- Führen eines Einselementes im Einsatz

Zulassung:

- Unteroffizierskurs absolviert.
- Mindestens 3 Jahre Praxis als Unteroffizier

• **Offizierskurs, Einsatzführung II** **Kurs Nr. 12.03**

Kursinhalt:

- Führen mehrerer Einselemente im Verbund mit Partnerorganisationen

Zulassung:

- Offizierskurs Einsatzführung I absolviert
- Mindestens 3 Jahre Erfahrung als Offizier oder Einsatzleiter

Besonderes:

- Partnerorganisationen sind zugelassen
- max. 2 AdF pro FW/Jahr

Kurse für Kommandanten

• **Einführungskurs für Kommandanten** **Kurs Nr. 12.04-1 + 12.04-2**

Beförderungskurs: Der Kurs ist vor Übernahme des Kommandos zu absolvieren

Kursinhalt:

- Aufgabenbereiche des Kommandanten
- Organisation, Personalplanung, mittelfristige Planung, Einsatzplanung, Alarmplanung

Zulassung:

- Absolvierte Offizierskurse Einsatzführung I und II
- ausschliesslich angehende Kommandanten, Stellvertreter zugelassen.
- Weitere Bedingungen sind im Kurad veröffentlicht

• **Weiterbildungskurs für Kommandanten** **Kurs Nr. 12.05-1 – 12.05-6**

Kursinhalt:

- Information, Erfahrungsaustausch, Konzeptbearbeitung

Zulassung:

- Obligatorisch für Kommandanten.
- Im Verhinderungsfall obligatorisch für seinen Stellvertreter. Abweichungen sind nur nach Absprache mit dem Feuerwehrrinspektorat möglich. Kommandanten von Betriebsfeuerwehren werden je nach Thema durch das AFS schriftlich aufgeboten.
- In der Regel werden zugelassen: pro Gemeinde 2 Teilnehmer; Regionalpräsidenten ohne Kommando; Vorstandsmitglieder KfV ohne Kommando.

Atemschutzkurse

- **Einführungskurs für Pressluftatmer, Kurs Nr. 13.01-1 – 13.01-4**

Kursinhalt:

- Atemschutzeinsatz unter erschwerten Bedingungen
- Führen eines Atemschutztrupps

Zulassung:

- Regionaler Atemschutz Einführungskurs absolviert. Gültiges ärztliches Zeugnis SFV (nicht älter als 2 Jahr)

Maschinistenkurse

- **Einführungskurs für Maschinisten**

Kurs Nr. 14.01-1 / 14.01-2

Kursinhalt:

- Handhabung von Motorspritze, Tanklöschfahrzeug und Rüstfahrzeug
- Spezifische Sicherheitsbestimmungen

Zulassung:

- Regionaler Motorspritzenkurs absolviert
- Führerausweis Kat. C 1 oder höher

Chemiewehrkurse

- **Einführungskurs für C-Stp (AdF), inkl. Vollschutz, Kurs Nr. 15.01**

Kursinhalt:

- Chemiewehr-Grundausbildung, Arbeitsplatzorganisation, Pumpensysteme, Vollschutz mit Fremdbelüftung

Zulassung:

- neue AdF der Chemiewehr-Stützpunkte
- Atemschutzausbildung, gültiges ärztliches Zeugnis SFV

- **Kurs für Materialwarte C-Stp**

Kurs Nr. 15.02

Kursinhalt:

- Erfa, Info, Wartung Chemiewehrmaterial

Zulassung:

- Materialwarte der Chemiewehrstützpunkte

- **Weiterbildungskurs für Unteroffiziere C-Stp, Kurs Nr. 15.03**

Kursinhalt:

- korrekte Handhabung der chemiewehrspezifischen Geräte

Zulassung:

- Unteroffizier im Chemiewehrstützpunkt
- Unteroffizierskurs 1 und 2 absolviert
- Atemschutzausbildung, gültiges ärztliches Zeugnis SFV

- **Weiterbildungskurs für Offiziere C-Stp Kurs Nr. 15.04**

Kursinhalt:

- Fachgerechter Einsatz der Chemiewehrausrüstung
- Führung im Chemiewehreinsatz

Zulassung:

- Offizier im Chemiewehrstützpunkt
- Offizierskurs Einsatzführung I absolviert
- Atemschutzausbildung, gültiges ärztliches Zeugnis SFV

- **Weiterbildungskurs für See-Stützpunkte, Kurs Nr. 15.06**

Kursinhalt:

- See- und flussspezifische Ausbildung im Bereich Chemie-/Ölwehr

Zulassung:

- Angehörige der Chemiewehrstützpunkte See, Rapperswil-Jona / Rorschach

- **Weiterbildungskurs für Kommandanten und C-Fachberater der C-Stp**

Kurs Nr. 15.07

Kursinhalt:

- Erfa, Info, Stofferkennung, EDV – Unterstützung im Einsatz

Zulassung:

- Kommandanten und CFB der C-Stp

Spezialkurse**• Einführungskurs für Stabspersonal****Kurs Nr. 16.03****Kursinhalt:**

- Journalführung, Krokieren

Zulassung:

- AdF, die als Stabsgehilfen im Stab einer Ortsfeuerwehr eingeteilt sind
- Zu diesem Kurs sind keine Of zugelassen

Kantonale Instruktorenkurse**• Rapport für Kurskommandanten und Technische Leiter, Kurs Nr. 18.01****Kursinhalt:**

- Leitung von Kantonalen Feuerwehrkursen

Zulassung:

- Gemäss spez. Aufgebot AFS

• Weiterbildungskurs für Instruktoren Kurs Nr. 19.01**Kursinhalt:**

- Aktuelle Instruktorenweiterbildung

Zulassung:

- Brevetierete Feuerwehrinstruktoren
Gemäss Aufgebot AFS

Kurse OST**• Debriefing für Offiziere****Kurs Nr. 40.01****Kursinhalt:**

- Erfahrungsaustausch, Bilanz aus verschiedenen Einsätzen, Konsequenzen für die eigene Organisation Reaktionen im Einsatz

Zulassung:

- Offizierskurs Einsatzführung I absolviert

• EK-Verkehrsdienstchef und – stellvertreter Kurs Nr. 40.06**Kursinhalt:**

- Zusammenarbeit Feuerwehr – Polizei / Verkehrsregelung

Zulassung:

- Angehende Verkehrsdienstchefs / Stv.

• Einführungskurs Strassenrettung inkl. Autobahn, Kurs Nr. 40.08**Kursinhalt:**

- Einsatz hydraulischer und pneumatischer Rettungsgeräte, Bergung eingeklemmter Personen
- Einsatz auf Autobahnen

Zulassung:

- Unteroffiziere und Offiziere der Strassen- und Autobahnstützpunkt – Feuerwehren
- pro Kurs / Feuerwehr sind höchsten 2 AdF zugelassen

• Instruktoren Brevetierungsfeier**Kurs Nr. 40.10**

- Gemäss Einladung AFS

• EK Technische Hilfeleistung**Kurs Nr. 40.11****Kursinhalt:**

- Elementar-Schadenereignisse / Sturm / Hochwasser / Notabdeckungen / Hangrutschungen / Verschieben von Lasten / Liftrrettungen / Sichern von Bauten / Baustellenunfälle usw.

Zulassung:

- Unteroffiziere und Offiziere

Instruktorenkurse Ost / FKS**• Instruktorenanwärter, Information****Kurs Nr. 45.01-2****Kursinhalt:**

- Information über den Dienst als Feuerwehrinstructor

Zulassung:

- Offizierskurse Einsatzführung I und II absolviert
- Atemschutz und Motorspritzen Kurse absolviert
- nachweislich mindestens 2 Lektionen an einem Regionalkurs instruiert

• Instruktorenanwärter, Interview, Test**Kurs Nr. 45.02-2****Kursinhalt:**

- Interview, Kurzvortrag, schriftliche- und praktische Fachprüfungen

Zulassung:

- vorgängige Teilnahme an der Instruktorenanwärter Information
- Anmeldung/Aufgebot durch AFS

• Instruktorenanwärter. Selektionskurs**Kurs Nr. 45.03-01 / 45.03-2****Kursinhalt:**

- Praktische Prüfungen

Zulassung:

- Anmeldung/Aufgebot durch AFS

• Instruktorenkurs, Basiskurs**Kurs Nr. 50.04-1 - 50.04-6****Kursinhalt:**

- Methodik / Didaktik

Zulassung:

- Instruktoren-Selektionskurs bestanden
- Anmeldung durch AFS

• Instruktoren Führung/Taktik I**Kurs Nr. 50.05-1 - 50.05-2****Kursinhalt:**

- Einsatztechnik und Einsatztaktik

Zulassung:

- Der Teilnehmer ist im Instruktorenregister eingetragen (Basiskurs und Weiterbildungskurs erfolgreich absolviert.)
- Bestehen des schriftlichen Eintrittstestes
- Anmeldung durch AFS

• Instruktorenkurs, Breveterneuerungskurs, Kurs Nr. 50.11-1 – 50.11-11**Kursinhalt:**

- Methodisch / didaktische Schulung der Instruktoren

Zulassung:

- Der Kurs wird alle 4 Jahre durchgeführt und ist für die Instruktoren obligatorisch
- Anmeldung durch AFS